

8. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Jänner 1957

66/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r , K a n d u t s c h , Dr. G r e d l e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Abänderung der ehemalige Nationalsozialisten diskriminierenden Bestimmungen des § 500 ASVG.

-.-.-.-

Nach § 500 ASVG, sind Personen, die in der Zeit vom 4. III. 1933 bis 9. V. 1945 aus politischen Gründen - ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung - einen Nachteil erlitten haben, begünstigt.

Angesichts der bevorstehenden, wiederholt zugesagten Aufhebung der Ausnahmgesetze und der Erlassung einer NS-Amnestie wäre es hoch an der Zeit, gerade in jenem Gesetze Gleichberechtigung zu schaffen, welches in erster Linie berufen ist, wirtschaftlich Schwachen sozialen Schutz zu bieten.

Zur Gleichberechtigung gehört aber, dass niemand wegen seiner politischen Überzeugung benachteiligt werden darf. Es ist daher notwendig und im Sinne des Art. 7 unserer Verfassung und des Art. 6 des Staatsvertrages zwingend geboten, dass sowohl die Ausnahmsbestimmung "ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung" gestrichen als auch die Zeitspanne vom 4. III. 1933 bis 9. V. 1945 bis zum Inkrafttreten der NS-Amnestie ausgedehnt wird.

Nebstbei bemerkt schafft die derzeitige Fassung des § 500 Unklarheit über die von der Begünstigung ausgeschlossenen Gruppen. Die Ausschlussbestimmung ist nicht auf die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Partei, sondern auf nationalsozialistische Betätigung abgestellt.

Das Nationalsozialistengesetz, BGBI. Nr. 25/1947, unterscheidet in § 10 ausdrücklich zwischen Angehörigkeit und Betätigung für die nationalsozialistische Bewegung; letztere kann auch ohne Zugehörigkeit zur NSDAP erfolgen. Schon das Verbotsgebot, BGBI. Nr. 13/1945, macht diesen für die strafrechtliche Verantwortung massgeblichen Unterschied.

Die Fassung des § 500 ASVG. rechtfertigt daher in keiner Weise, Personen aus dem begünstigten Kreis auszuschliessen, die lediglich der NSDAP angehört haben, ohne sich für diese Partei zu betätigen. Sie gibt vielmehr schon jetzt die Möglichkeit, einfache Parteimitglieder (Anwärter) in den begünstigten Personenkreis aufzunehmen.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1957

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit,

1.) zur Herstellung der Gleichberechtigung der Staatsbürger eine Abänderung des § 500 ASVG. im Gesetzeswege zu beantragen, durch welche der personelle und zeitliche Geltungsbereich des § 500 ASVG. auf alle aus politischen Gründen Geschädigten bis zur Gegenwart ausgedehnt wird;

2.) bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle die an sich verfassungswidrige Ausnahmsbestimmung "ausser wegen nationalsozialistischer Tätigung" nur auf jene anzuwenden, welche sich für die NSDAP aktiv betätigt haben?

- • - - -